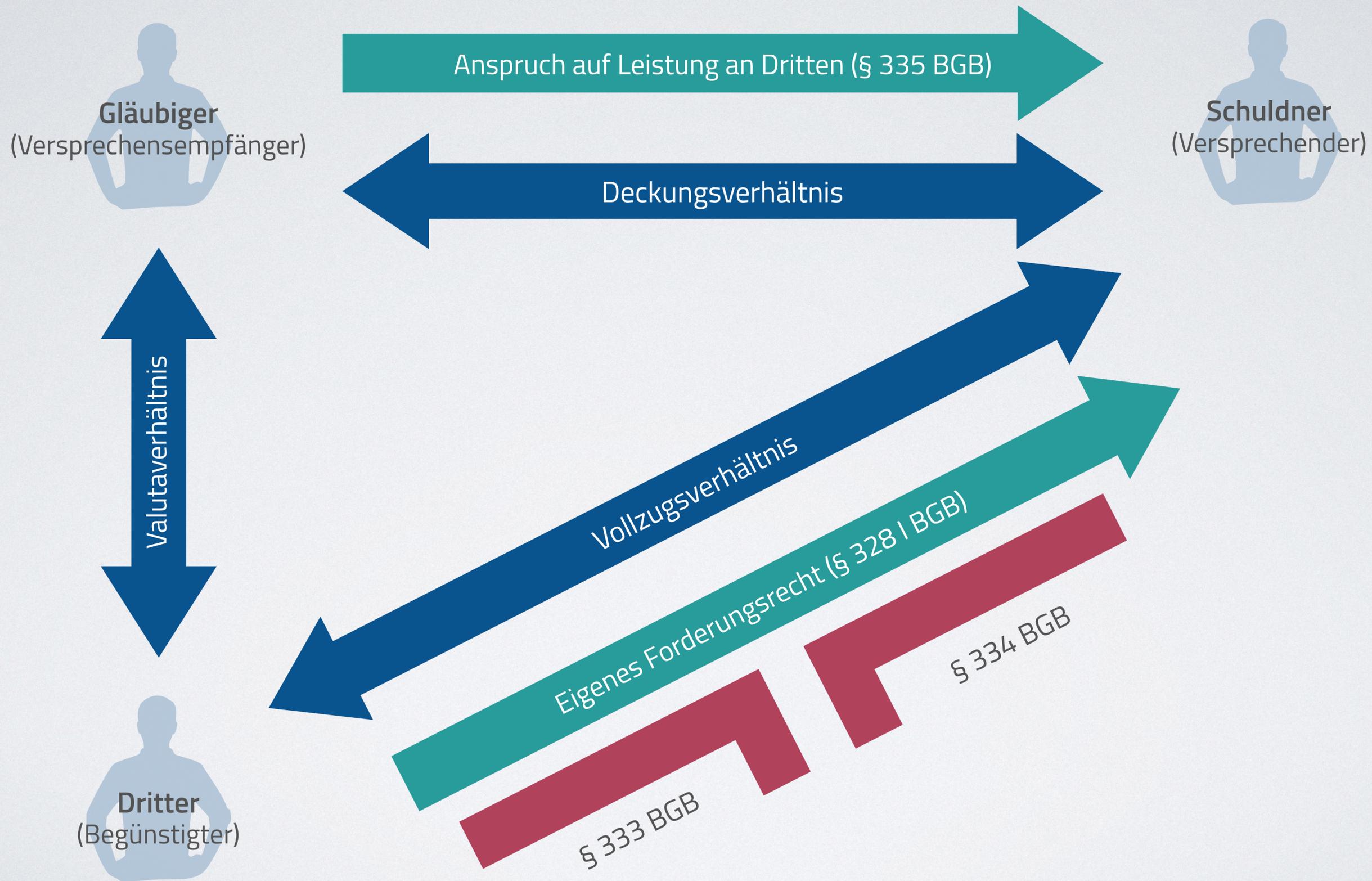


Schuldrecht AT

Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB)



I. Anspruchsgrundlage

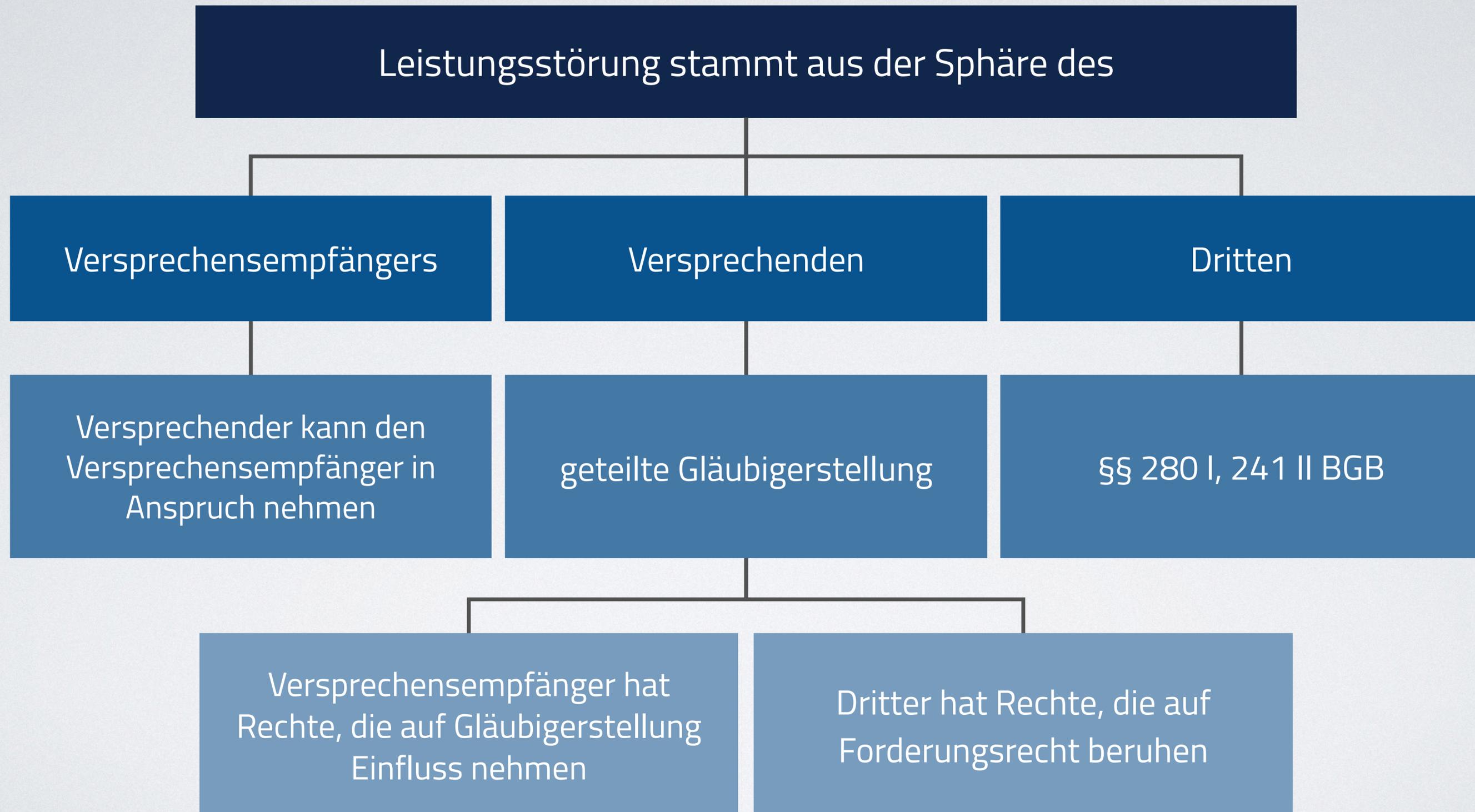
Vertrag im Deckungsverhältnis i.V.m. § 328 I BGB

II. Voraussetzungen

1. Wirksamer Vertrag im Deckungsverhältnis
2. Eigenes Forderungsrecht des Dritten gegen den Schuldner
Echter VzD ↔ unechter VzD (vgl. §§ 133, 157; 328 II, 329, 330 BGB)
3. Keine Zurückweisung nach § 333 BGB

III. Rechtsfolgen

1. Der Dritte kann direkt von dem Schuldner die Leistung fordern (§ 328 I BGB)
2. Der Schuldner kann dem Dritten alle „Einwendungen“ aus dem Grundvertrag entgegenhalten (§ 334 BGB)



- Die Rechtsbeziehung zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger heißt **Deckungsverhältnis**, weil der Versprechende aus ihm die Gegenleistung (= Deckung) für seine Leistung an den Dritten erwirbt.
- Die Rechtsbeziehung zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten nennt man **Valutaverhältnis**; es gibt Aufschluss darüber, aus welchem Rechtsgrund der Versprechensempfänger die Leistung dem Dritten durch den Versprechenden zuwendet.
- Das Verhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Dritten ist das **Vollzugsverhältnis**; bei ihm handelt es sich um ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis mit Schutzpflichten nach § 241 II BGB.
- Ein **echter VzD** liegt nur dann vor, wenn dem Dritten ein eigenes Forderungsrecht eingeräumt wird (§ 328 I BGB). Der Gläubiger kann dann regelmäßig nur Leistung an den Dritten verlangen (§ 335 BGB).